

**Satzung der Ortsgemeinde Mehring
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 01.01.2023
in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 01.01.2025
(Friedhofsgebührensatzung)**

(Bereinigte Fassung)

Der Ortsgemeinderat Mehring hat am 29.11.2022 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller;
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 29.08.2011 einschließlich aller ihrer Nachträge außer Kraft.

Mehring, den 02.12.2022
Ortsgemeinde Mehring

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1.	Überlassung einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen an Berechtigte nach der Friedhofssatzung	
	• in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften	375,00 €
	• in Grabfeldern für Grünfeldbestattungen (inkl. Namensplatte)	3.110,00 €
2.	Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 und nach § 15 der Friedhofssatzung	
	• erstmalige Überlassung (Beisetzung der 1. Asche)	220,00 €
	• Beisetzung einer weiteren Asche	220,00 €
	• im Lavendelfeld (inkl. Namensschilder) erstmalige Überlassung	1.500,00 €
	• im Lavendelfeld bei 2. Asche (inkl. weiteres Namensschild)	420,00 €

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 13a der Friedhofssatzung	220,00 €
--------------------------------------------------------------------------------	----------

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen von Gräbern werden erhoben:

- für eine Sargbestattung von Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	570,00 €
- für eine Sargbestattung von Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	780,00 €
- für eine Urnenbeisetzung	260,00 €
- eventuelle Zusatzleistungen:	
• Gestellung Verschalung	40,00 €
• Gestellung Laufrost	40,00 €
• Räumen Fundament	215,00 €
• Räumen Aufwuchs	65,00 €
• Einsatz Tauchpumpe	90,00 €
• Einsatz Kompressor / Stunde	110,00 €

Bei Beerdigung / Beisetzung an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag wird ein weiterer Zuschlag in Höhe von 10 % anfallen, welcher ebenfalls an den Gebührenschuldner weiter berechnet wird.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbahrung	
a) einer Leiche	
bis zu 4 Tagen	65,00 €
für jeden weiteren Tag	25,00 €
b) einer Urne	
bis zu 10 Tagen	45,00 €
für jeden weiterer Tag	10,00 €
2. Nutzung der Kapelle nur zur Trauerfeier/Einsegnung	35,00 €

VI. Grabgestaltung, Einfassung, Fundament, Plattenbelag

(durch Gemeindearbeiter, z.B. Auslegung, Kränze, Plattenbelag u.a.)

Reihengrab (zusätzlich Anlegung von Streifenfundamenten)	120,00 €
Urnengrab (nicht bei Rasengräbern)	35,00 €

VII. Abräumen der Grabstellen durch die Gemeinde

Für das Abräumen und Entsorgen von Grabmälern, Einfassungen, Fundamenten und Bewuchs werden erhoben:

a) Reihen- oder Mischgrabstätte	
aa) Ausführung der Arbeiten durch die Ortsgemeinde	130,00 €
ab) bei Selbstabräumung für die Entsorgung von Grabstein und Einfassung	60,00 €
ac) bei Selbstabräumung für die Entsorgung der Einfassung	30,00 €
ad) bei Selbstabräumung für die Entsorgung des Fundamentes	50,00 €
ae) bei Selbstabräumung und Selbstentsorgung	0,00 €
b) Urnengrabstätte	
ba) Ausführung der Arbeiten durch die Ortsgemeinde	80,00 €
bb) bei Selbstabräumung für die Entsorgung von Grabstein und Einfassung	40,00 €
bc) bei Selbstabräumung für die Entsorgung der Einfassung	20,00 €
bd) bei Selbstabräumung für die Entsorgung des Fundamentes	30,00 €
be) bei Selbstabräumung und Selbstentsorgung	0,00 €

Hinweis:

Die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2023 ist am 01.01.2023 in Kraft getreten.

Die 1. Nachtragssatzung vom 01.01.2025 tritt am 01.01.2025 in Kraft.